

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den „KOMPLETTSCHUTZ“

Dieses Dokument beinhaltet den Versicherungsschutz, der im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages zu Ihren Gunsten mit der Niederösterreichische Versicherung AG als Versicherer abgeschlossen wurde.

Der Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Kaufvertrag/der Kaufrechnung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den „KOMPLETTSCHUTZ“. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

Wichtige Hinweise

Im Schadensfall wenden Sie sich bitte unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen unter Vorlage des versicherten beschädigten Geräts mitsamt allen zur Prüfung des Schadens erforderlichen Dokumenten und Informationen an die Verkaufsstelle von AbZ Tele & HoME GmbH oder Mobile&HoME GmbH, wo Sie das Gerät gekauft haben.

Bei Diebstahl ist unverzüglich eine polizeiliche Diebstahlsmeldung zu machen und an die Verkaufsstelle von AbZ Tele & HoME GmbH oder Mobile&HoME GmbH, wo Sie das Gerät gekauft haben, weiterzuleiten.

Allgemeine Hinweise

Versicherer:

Niederösterreichische Versicherung AG (kurz NV), Neue Herrengasse 10, 3100 St. Pölten

Vertreten durch:

AbZ Tele & HoME GmbH, Ressavarstraße 46, 8230 Hartberg (kurz T & H) und weiters durch
Mobile & HoME GmbH, Hauptplatz 8, 2020 Hollabrunn (kurz M & H)

Die NV beauftragt T & H sowie M & H mit der Verwaltung und Abwicklung aller administrativen und operativen Belange, die mit der Erfüllung des Vertrages in Zusammenhang stehen, wie Bestandsverwaltung, Prämieninkasso, Prämien- und Schadenabrechnung mit dem Versicherer und Versicherungsnehmer sowie der Schadenregulierung.

Versicherungsnehmer:

AbZ Tele & HoME GmbH, Ressavarstraße 46, 8230 Hartberg (kurz T & H) und weiters
Mobile & HoME GmbH, Hauptplatz 8, 2020 Hollabrunn (kurz M & H)

Versicherte Person:

Versicherte Person ist diejenige Person, die den Versicherungsschutz im Zusammenhang mit einem versicherbaren elektronischen Gerät beim Versicherungsnehmer erworben hat und dadurch dem Gruppenversicherungsvertrag wirksam beigetreten ist.

Vertragsbestimmungen

§ 1 Versicherte Geräte

1) Die Versicherung erstreckt sich auf das im Kaufvertrag bzw. auf der Kaufrechnung bezeichnete neue elektrische oder elektronische Gerät des privaten und gewerblichen Gebrauchs (Handys, Smartphones, Tablets).

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- 1) Versicherungsschutz besteht für Beschädigung oder Zerstörung des Gerätes (Sachschäden) durch:
 - a. Bedienungsfehler
 - b. Bodenstürze, Bruchschäden und Flüssigkeitsschäden, jedoch ohne Witterungseinflüsse (vgl. § 3 Ziff. 2 c)
 - c. Überspannung, Induktion, Kurzschluss
 - d. Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion
 - e. Sabotage, Vandalismus, vorsätzliche Beschädigung durch Dritte.
- 2) Nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist oder Herstellergarantie, frühestens ab dem 13. Monat nach Kauf besteht Versicherungsschutz für Beschädigung oder Zerstörung des Gerätes (Sachschäden) durch Konstruktionsfehler, Guss- oder Materialfehler, Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler des Herstellers.
- 3) Bei Zerstörung oder Beschädigung des Gerätes besteht Versicherungsschutz nur, wenn dieses inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehörs AbZ Tele & HoME GmbH zur Prüfung vorgelegt wird (zu weiteren Obliegenheiten der versicherten Person im Schadenfall siehe auch § 11).
- 4) Diebstahl, sofern in der Komplettschutzvereinbarung beantragt.

§ 3 Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht nicht für:

- 1) Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalttätigkeiten, Attentate oder Terrorakte, Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe, Beschlagnahme; Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch elementare Naturereignisse oder Kernenergie.
- 2) Schäden
 - a. durch Liegenlassen, Vergessen und Verlieren sowie Abhandenkommen in Folge von Vermietung oder Verleih
 - b. durch dauernde Einflüsse des Betriebs, normale Abnutzung

- c. durch unmittelbare oder mittelbare Witterungseinflüsse
 - d. durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe; unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Gerätes;
 - e. an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren; Programmierungs- oder Softwarefehler;
 - f. an Leuchtmitteln (zB Glühbirnen oder LED-Lampen), sofern damit nicht Baugruppen fest verbunden sind (zB bei Flat-TV-Panels), und an Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus;
 - g. für die ein Dritter aufgrund gesetzlicher (insbesondere Gewährleistung) oder vertraglicher Bestimmung (insbesondere Garantie) zu haften hat.
 - h. durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen der versicherten Person oder eines berechtigten Nutzers des Gerätes.
- 3) unmittelbare und mittelbare Schäden an vom Gerät verschiedenen Sachen (Sachfolgeschäden) und am bloßen Vermögen.
 - 4) Leistungen, die aufgrund von Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten notwendig werden.
 - 5) Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Gerätes nicht beeinträchtigen, erbracht werden.
 - 6) durch Verlust des Geräts.

§ 4 Umfang der Ersatzleistung

- 1) Die Ersatzleistung beschränkt sich – unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruchs – auf Übernahme der erforderlichen Reparaturkosten des beschädigten Gerätes durch AbZ Tele & HoME GmbH. Durch Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten der versicherten Person.
- 2) Für den Fall, dass eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist, beschränkt sich die Ersatzleistung auf die Beschaffung eines Ersatzgerätes gleich Art und Güte.
- 3) Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den Zeitwert abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts. Überschreiten die Reparaturkosten oder Beschaffungskosten für ein Ersatzgerät den Zeitwert des versicherten Gerätes bei Eintritt des Schadens, erhält die versicherte Person ein Ersatzgerät oder den entsprechenden Wert als Geldersatz. Die versicherte Person hat im Schadenfall keinen Anspruch auf Geldersatz.
- 4) Der Zeitwert des versicherten Gerätes ist in den ersten sechs Monaten der Kaufpreis zum Zeitpunkt der Anschaffung des Gerätes. Der Zeitwert reduziert sich nach folgenden Verfahren: Er beträgt im 2. Halbjahr 90 %, im 3. Halbjahr 80 %, im 4. Halbjahr 70 %, im 5. Halbjahr 60 %, im 6. Halbjahr 50 %.
- 5) Überschreitet der Wert des versicherten Gerätes zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes den Kaufpreis, leistet der Versicherer bis zur Höhe des Kaufpreises abzüglich Selbstbehalt. § 56 VersVG findet keine Anwendung.
- 6) Bei Beschaffung eines Ersatzgerätes oder Entschädigung in Form von Geldersatz kann der Versicherer die Herausgabe des versicherten Gerätes und des serienmäßigen Zubehörs verlangen.

§ 5 Selbstbehalt

Bei bedingungsgemäß versicherten Sachschäden trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt von € 50,-.

§ 6 Verpflichtung Dritter

Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beansprucht werden kann, steht es der versicherten Person frei, bei welchem Versicherer der Schadenfall gemeldet wird. Ein allfälliger Regressanspruch des Versicherungsnehmers wird an den Versicherer übertragen.

§ 7 Örtliche Geltung der Versicherung

Die Versicherung gilt weltweit. Sämtliche Leistungen aus dem „KOMPLETTSCHUTZ“ werden ausschließlich in Österreich erbracht.

§ 8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 1) Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt der Zusage durch den Verkäufer des versicherten Gerätes.
- 2) Die Vertragsdauer beträgt je nach gewählter Variante zwischen 12 und 24 Monate. Mit Ablauf endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 3) Im Totalschadenfall erlischt die Versicherung mit dem Tag des Schadeneintritts.
- 4) Wird der Vertrag innerhalb von 30 Tagen ab Kaufdatum aufgrund von Rücktritt vom Kauf oder Rückgabe des versicherten Gerätes an den Händler vorzeitig aufgelöst, so hat die versicherte Person einen Anspruch auf die Rückerstattung des bezahlten Versicherungsbeitrags, sofern das Gerät unbeschädigt und originalverpackt ist.
- 5) Wird die monatliche Zahlung des „KOMPLETTSCHUTZES“ nicht rechtzeitig geleistet, wird mit sofortiger Wirkung die Vereinbarung ohne weitere Maßnahmen aufgelöst und endet somit der Versicherungsschutz.

§ 9 Beitrag

Die Versicherungsprämie wird von T&H oder M&H an den Versicherer überwiesen.

Wird die Versicherungsprämie vom Komplettschutzinhaber nicht an T&H oder M&H bezahlt bzw. ist ein Bankeinzug nicht möglich, erlischt der Versicherungsschutz mit sofortiger Wirkung.

§ 10 Obliegenheiten der versicherten Person nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 1) Die versicherte Person ist verpflichtet:
 - a. den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntwerden, persönlich, telefonisch oder schriftlich dem Versicherungsnehmer, der AbZ Tele & HoME GmbH, Ressavarstraße 46, 8230 Hartberg oder Mobile & HoME GmbH, Hauptplatz 8, 2020 Hollabrunn, Telefon: 03332 64010-0 bzw. E-Mail: info@telehome.at anzuzeigen.
 - b. nach Möglichkeit für Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen, sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und firstgerecht – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen.
 - c. den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadenermittlung und –regulierung nach Kräften zu unterstützen, Ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen schriftlich) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen, soweit deren Beschaffung der versicherten Person billigerweise zugemutet werden kann;
 - d. Schäden durch Sabotage, Vandalismus oder durch vorsätzliche Beschädigung durch Dritte unverzüglich – unter detaillierter Angabe der abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Geräte – der nächst erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer oder dessen Beauftragten eine Kopie der Anzeige zu übersenden.
 - e. Bei Diebstahl ist unverzüglich eine polizeiliche Diebstahlsmeldung zu machen und an die Verkaufsstelle von AbZ Tele & HoME GmbH oder Mobile & HoME GmbH, wo Sie das Gerät gekauft haben, weiterzuleiten.
- 2) Verletzt die versicherte Person eine der in Ziffer 1 genannten Obliegenheiten, verliert er seinen Versicherungsschutz, es sei denn, er hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Dies gilt mit folgenden Ausnahmen:
 - a. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat;
 - b. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Schadensabwendungs- und Schadensminderungs-pflichten durch die versicherte Person (§ 62 VersVG) bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtung nicht geringer gewesen wäre;
 - c. Für den Fall der Verletzung der Anzeigepflicht durch die versicherte Person tritt keine Leistungsfreiheit des Versicherers ein, wenn dieser

auf andere Weise von dem Eintritt des Versicherungsfalles rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

§ 11 Besondere Verwirkungsründe

Hat die versicherte Person den Versicherer arglistig über Tatsachen getäuscht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, oder dies versucht, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

§ 12 Klagefrist/Zuständiges Gericht

- 1) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer der versicherten Person gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem § 12 Ziff. 2 VersVG entsprechenden Weise unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlung über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der die versicherte Person ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.
- 2) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- 3) Klagen des Versicherers gegen die versicherte Person können bei dem für den Wohnsitz der versicherten Person zuständigen Gericht erhoben werden.

§ 13 Unternehmensänderungen

Im Falle eines Verkaufes oder Konkurses oder einer Übernahme von T & H bzw. M & H endet der Versicherungsschutz mit nächstem Monatsersten, bzw. kann der Versicherer entscheiden, ob mit einem neuen Eigentümer der Versicherungsschutz weitergeführt wird.

§ 14 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen, Zustimmung zur Zusendung von elektronischer Post (E-Mails) zur Vertragserfüllung

- 1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (zB Adressänderungen) sind schriftlich abzugeben. Sie sind ausschließlich an den Versicherungsnehmer, der AbZ Tele & HoME GmbH, Ressavarstraße 46, 8230 Hartberg, oder Mobile & HoME GmbH, Hauptplatz 8, 2020 Hollabrunn, beide Österreich, Telefon: 03332 64010-0 bzw. E-Mail: info@teleHoME.at zu richten.
- 2) Die versicherte Person hat Änderungen seiner Anschrift sowie seiner E-Mail-Adresse dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen. Hat die versicherte Person eine Änderung seiner Anschrift oder seiner E-Mail-Adresse dem Versicherer nicht mitgeteilt und ist dem Versicherer die Unrichtigkeit der Anschrift oder E-Mail-Adresse auch nicht aus anderer verlässlicher Quelle bekannt, genügt für eine Willenserklärung, die der versicherten Person gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung der versicherten Person zugegangen sein würde bzw. bei E-Mails abrufbar wäre.

§ 15 Anzuwendendes Recht

Auf den Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.

Wichtige Hinweise

Vertragsgrundlagen/Abschriften

Vertragsgrundlage für die beantragte Versicherung sind neben der Versicherungsbestätigung samt wichtigen Hinweisen und Erklärungen die beigefügten Versicherungsbedingungen für den „KOMPLETTSCHUTZ“ sowie das Versicherungsvertragsgesetz. Auf den Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Die versicherte Person hat das Recht, jederzeit Abschriften von Erklärungen vom Versicherer zu fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat.

Vertragslaufzeit

Die Vertragsdauer beträgt je nach gewählter Variante zwischen 12 und 24 Monate. Sonstige Beendigungsgründe bleiben unberührt.

Prämie

Die Prämie, die die zurzeit gültige Versicherungssteuer beinhaltet, richtet sich nach dem gewählten Angebot.